

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

4. Verordnung [...] die Bereitung, Versendung und den Verkauf von
Reibfeuerzeugen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

4. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 28. März 1865, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

(Regierungsblatt Seite 171.)

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Artikel 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.¹⁾

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß (18 Meter) entfernten Lokalen stattfinden.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeug“, „Streichzünd“ u.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

¹⁾ Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind jetzt die §§ 16 der Gewerbeordnung und 10—21 der badischen Vollzugsverordnung (Seite 71) entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung (Seite 112) bestraft.